

VKF Brandschutzanwendung Nr. 26059

Gruppe 223	Abschottungen/Durchführungen	
Gesuchsteller	AM Contract-Factory AG Heinrich-Bosshard-Strasse 28 8405 Winterthur Schweiz	
Hersteller	AM Contract-Factory AG 8405 Winterthur Schweiz	
Produkt	AM FIRESHIELD KOMBI KABEL RAHMEN EI90	
Beschrieb	Kombi-Abschottung für Kabel aus AESTUVER-Platten (40+14mm), D=54mm, Aufdoppelung auf 150mm mit AESTUVER-Platten (40mm, max. Öffnung :500x500mm), ausgefüllt mit ZZ-BRANDSCHUTZSCHAUM und Wulst 20x30mm bei Durchführung	
Anwendung	Abschottung geprüft LxB=1250x2600mm Decke = 150mm, MBW / MBW mit geringer RD Anwendung siehe Folgeseiten	
Unterlagen	IBS, Linz: Prüfbericht '14061809' (30.09.2014), Klassifizierungsbericht '14061809-A' (17.12.2014)	
Prüfbestimmungen	EN 1363-1, EN 1366-3	
Beurteilung	Feuerwiderstandsklasse:	EI 90
Gültigkeitsdauer	31.12.2020	
Ausstelldatum	01.04.2015	Anerkennungsstelle der kantonalen Brandschutzbehörden
Ersetzt Anerkennung vom	-	



M. Binz

Binz

J. Rappo

Rappo

VKF Nr. 26059

Gruppe 223	Abschottungen/Durchführungen		
Gesuchsteller	AM Contract-Factory AG Heinrich-Bosshard-Strasse 28 8405 Winterthur Schweiz	Gültigkeitsdauer	31.12.2020
Produkt	AM FIRESHIELD KOMBI KABEL RAHMEN EI90		

Direkter Anwendungsbereich

Der direkte Anwendungsbereich für Prüfergebnisse an Abschottungen ist in der EN 1366-3:2009, Kapitel 13 und in den Anhängen A bis F beschrieben.

In diesem Abschnitt sind die wichtigsten Regeln für zulässige Änderungen von Ausführungen gegenüber den Probekörpern angegeben. Diese Veränderungen können durchgeführt werden, ohne dass der Auftraggeber eine zusätzliche Beurteilung und/oder Berechnung benötigt.

AUSRICHTUNG

Prüfergebnisse sind nur auf die Ausrichtung, in der die Abschottungen geprüft wurden, anwendbar, das sind Wand oder Decke.

TRAGKONSTRUKTION

Massivdecken- und -wandkonstruktionen

Prüfergebnisse, die mit einer Massiv-Normtragkonstruktion erhalten wurden, gelten für raumabschließende Bauteile aus Beton oder Mauerwerk mit einer gleichen oder größeren Dicke und Dichte als der geprüften. Diese Regel gilt nicht für Rohrverschlussysteme, welche innerhalb der Tragkonstruktion angeordnet sind, im Falle einer größeren Dicke der Tragkonstruktion, außer die Länge des Schotts wird um den gleichen Betrag erhöht und die Entfernung von der Oberfläche der Tragkonstruktion bleibt an beiden Seiten gleich.

SCHOTTGRÖSSE UND ABSTÄNDE

Prüfergebnisse, welche unter der Verwendung der Normwand- und deckenkonfiguration für Abschottungen erhalten wurden, gelten für jede Schottgrösse (bezogen auf Länge und Breite) kleiner oder gleich der geprüften, vorausgesetzt der Gesamtquerschnitt der Leitungen (einschliesslich Isolierung) überschreitet nicht 60% der Fläche der Abschottung, die Abstände sind nicht kleiner als die in der Prüfung verwendeten Minimalabstände (wie in den Anhängen A, B, E und F festgelegt) und ein Leerschott mit der angestrebten Maximalgrösse wurde zusätzlich geprüft.

Für Deckenkonstruktionen gelten die Ergebnisse von Prüfungen an Abschottungen mit einer Mindestlänge von 1000mm für jede beliebige Länge, sofern das Verhältnis von Umfang zu Fläche der Abschottung nicht kleiner ist als das der geprüften Abschottung.

Der Abstand zwischen einer einzelnen Leitung und dem Schottrand muss innerhalb des geprüften Bereichs bleiben.

KABELABSCHOTTUNGEN

Kleine Kabelabschottungen

Prüfergebnisse für die Belegungsoption „Mittel“ / „Klein“ gelten für Kabel bis zu einem maximalen Durchmesser von 50 / 21mm.

Prüfungen von rechteckigen Abschottungen schliessen runde Abschottungen mit ein, aber nicht umgekehrt.

Ergebnisse aus Prüfungen, bei denen die Abstützungen durch die Abschottung hindurchführen, gelten für Anordnungen, bei denen die Abstützung nicht hindurchführt, aber nicht umgekehrt.

Prüfergebnisse, welche unter Verwendung der Normkonfiguration für Kabelabschottungen erreicht wurden, gelten nicht für Kabelpritschen mit Deckel/Elektroinstallationskanäle, wenn der Deckel durch die Abschottung hindurchgeführt wird.

Prüfergebnisse, welche unter der Verwendung der Normkonfiguration für Kabelabschottungen erhalten wurden, gelten für jede Abschottungsgrösse kleiner oder gleich der geprüften, vorausgesetzt der Gesamtquerschnitt der Kabel (Leiter und Isolierung) überschreitet nicht 60% der Abschottung und die Abstände sind nicht kleiner als die Mindestabstände, die in der Prüfung verwendet wurden.